

## Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein

### über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in der hausärztlichen Versorgung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds)

#### § 1 Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen nach § 2 Punkt 2.4. der Sicherstellungsrichtlinie.

Durch die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in Form einer Einmalzahlung zur Ansiedlungsförderung soll ein Anreiz gesetzt werden, in einem Fördergebiet eine Vertragsarztpraxis zu gründen / übernehmen bzw. eine Zweigpraxis zu errichten. Der Zuschuss dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die im Rahmen der Gründung oder Übernahme einer Vertragsarztpraxis, der Gründung einer Zweigpraxis anfallen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

#### § 2 Fördergebiete

1. Die KV Nordrhein weist zur Sicherung einer wohnortnahen, flächendeckenden medizinischen Versorgung in Nordrhein Fördergebiete aus.

2. Die Fördergebiete werden grundsätzlich zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt. Der Vorstand der KV Nordrhein bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen Faktoren auf der Grundlage von Bedarfsplanungsdaten sowie sozialstrukturellen und soziodemographischen Daten und legt so die Fördergebiete fest.
3. Die Fördergebiete und die Anzahl der förderfähigen Sitze sind auf der Website der KV Nordrhein abrufbar.

### **§ 3 Förderung bei Neugründung oder Übernahme einer hausärztlichen Praxis**

1. Ärzten, denen eine vertragsärztliche Zulassung gem. § 95 SGB V als Hausarzt im Rahmen einer Praxisneugründung/Praxisübernahme in einem Fördergebiet erteilt wird, kann auf Antrag eine Förderung als Einmalbetrag in Höhe von maximal 70.000 Euro (bei Vollzulassung) zur Finanzierung von Anfangsinvestitionen verbunden mit der Niederlassung gewährt werden. Im Falle einer Teilzulassung mit Anrechnungsfaktor 0,5 erfolgt die Förderung anteilig bis maximal 35.000 Euro als Einmalbetrag. Im Falle einer Teilzulassung mit Anrechnungsfaktor 0,75 erfolgt die Förderung anteilig bis maximal 52.500 Euro als Einmalbetrag. Die Bewilligung der Fördersumme erfolgt unter der Bedingung des Nachweises der getätigten Investitionen.
2. Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (Jobsharing) werden nicht gefördert. Die Förderung setzt voraus, dass ein Hausarzt die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, der dort nicht bereits mit dem Status eines zugelassenen oder angestellten Vertragsarztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt. Zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind grundsätzlich nicht förderfähig.
3. Der Förderbetrag wird nach bestandskräftiger Zulassung für den förderfähigen Vertragsarztsitz und Aufnahme der Praxistätigkeit ausgezahlt.
4. Der Förderberechtigte muss nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein. Gibt er seine Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung der Fördersumme entsprechend der Dauer der ärztlichen Tätigkeit verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV Nordrhein ganz oder teilweise von der Rückzahlungsverpflichtung absehen.
5. Der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Förderung erlischt auch, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit, für die der Zuschuss bewilligt wurde, nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wurde. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.

## § 4 Förderung von Zweigpraxen

1. Ärzten, die in einem Fördergebiet eine hausärztliche Zweigpraxis gründen, kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Förderung bis maximal 10.000 Euro als Einmalbetrag zur Finanzierung von Anfangsinvestitionen verbunden mit der Gründung einer Zweigpraxis gewährt werden. Die Bewilligung der Förder-summe erfolgt unter der Bedingung des Nachweises der getätigten Investitionen.
2. In dem Fall, in dem in der hausärztlichen Zweigpraxis ein angestellter Arzt tätig wird und die Anstellung bereits nach § 3 der Durchführungsrichtlinie des Vor-standes der KV Nordrhein über die Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Beschäftigung von angestellten Ärztinnen und Ärzten gefördert wird, kann eine Förderung der Zweigpraxis nicht erfolgen.
3. Der Förderbetrag wird nach Erteilung der Zweigpraxisgenehmigung und Auf-nahme der Tätigkeit in der Zweigpraxis ausgezahlt.
4. Die in der Zweigpraxis geförderte Tätigkeit muss für einen Zeitraum von fünf Jah-ren ausgeübt werden. Während dieses Zeitraums ist ein Sprechstundenangebot von mindestens zehn Stunden wöchentlich in der Zweigpraxis zu gewährleisten. Wird die Zweigpraxistätigkeit vorzeitig aufgegeben, ist der Förderberechtigte zur anteiligen Rückzahlung der Fördersumme entsprechend der Dauer der Tätigkeit in der Zweigpraxis verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV Nordrhein ganz oder teilweise von der Rückzahlungsverpflichtung absehen.
5. Der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Förderung erlischt auch, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis, für die der Zuschuss bewilligt wurde, nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung aufge-nommen wurde. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.

## § 5 Verfahrensregelungen

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbeson-dere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Fi-nanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfü-gung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
2. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vor-liegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungs-empfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Antrag auf Förderung ist vor bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Zulassungsausschusses bzw. Zugangs der Zweigpraxisgenehmigung zu stellen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
4. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
5. Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.
6. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2022.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 31.01.2023

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender